

ENTWURF

RICHTLINIE

**FÜR DIE VERTEILUNG VON BAUERGÄNZUNGSZUWEISUNGSMITTELN IM
EV.-LUTH. KIRCHENKREIS WINSEN**

1. Allgemeines

Die grundsätzliche Verantwortung der Kirchenvorstände für die Erhaltung ihrer Gebäude wird durch die Regelungen zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen für die Baupflege nicht aufgehoben.

Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für Erweiterung, Abbruch, Änderung, Instandsetzung und Modernisierung der für die allgemeine kirchliche Arbeit laut Gebäudebedarfsplan erforderlichen Gebäude sowie der Gebäude, die aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend erhalten werden müssen und deren Erhaltung nicht durch Erträge oder Zuschüsse gedeckt werden kann.

Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z.B. Friedhöfe, Kindergärten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen gem. § 8 FAVO nicht gewährt werden.

Ebenso gehören Maßnahmen an Läuteanlagen (außer konstruktive Sicherungen der Glockenstühle), Orgeln und Uhren nicht zu den bezuschussungsfähigen Baumaßnahmen. Es können jedoch andere Zuschüsse bei der Landeskirche beantragt werden.

2. Voraussetzungen für Ergänzungszuweisungen

2.1. Grundsätzliches

Baugergänzungszuweisungen werden für das laufende Haushaltsjahr bewilligt und fließen ohne weitere Ankündigung an den Kirchenkreis zurück, wenn mit der Durchführung der Maßnahmen nicht bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Bewilligungsjahr folgt, begonnen wurde. Eine einmalige Verlängerung um ein Jahr kann beim Kirchenkreis schriftlich beantragt werden.

Grundstücksverkaufserlöse und andere Eigenmittel aus vorhandenen Rücklagen sind vorrangig und im höchstmöglichen Maße je nach Dotation bzw. Zweckbindung zu verwenden, soweit diese durch das Landeskirchenamt oder den Kirchenkreisvorstand freigegeben wurden.

Es ist immer zu prüfen, ob Zuschüsse Dritter und/oder sonstige Erträge zur Finanzierung eingesetzt werden können

Bei ehrenamtlichem Engagement werden bei Bewilligung der Maßnahme die reinen Materialkosten bis zu 100 % bezuschusst.

Werden Zuweisungsmittel beantragt zur Beseitigung von Bauschäden, die auf mangelnde Durchführung der laufenden Bauunterhaltung zurückzuführen sind, kann die Ergänzungszuweisung auf 50% der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten begrenzt werden. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen durch den Bauausschuss des Kirchenkreistages zugelassen werden.

Vor Beauftragung eines Architekten, Sonderingenieurs oder Gutachters ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes einzuholen. Die Auswahl der Architekten und Sonderingenieure obliegt weiterhin der Kirchengemeinde. Die landeskirchlichen Vorgaben bezüglich der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren sind zu beachten und die

ENTWURF

entsprechenden Musterverträge zu verwenden. Die Prüfung bzw. Freigabe der Verträge erfolgt durch das Amt für Bau- und Kunstpflege in Celle Abteilung Lüneburg.

2.2. Klassifizierung und Bezuschussung von Baumaßnahmen

Die Anträge auf Ergänzungszuweisungen werden nach ihrer Dringlichkeit entsprechende der Baubegehrungsberichte des Amtes für Bau- und Kunstpflege nach den folgenden Merkmalen eingestuft und bezuschusst:

<u>Klassifizierung:</u>	<u>Zuweisungshöhen:</u>
I. Unfall-, Einsturz-, Brand- und Seuchengefahr Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen jeglicher Art	zw. 50% und 100%
II. a. Vorbeugung von I. zur Bestandssicherung und b. energetische Maßnahmen (Klimaschutzinitiative)	bis zu 75% bis zu 100%
III Normale und notwendige laufende Bauunterhaltung	bis zu 50%
IV. Wünschenswerte, nicht zwingend erforderliche, andere Maßnahmen	bis zu 25%

In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Finanzierungen durch die zuständigen Gremien bewilligt werden.

Baumaßnahmen, die nicht substanzerhaltende Maßnahmen oder solche aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind, können nachrangig nur berücksichtigt werden, wenn noch Mittel im laufenden Haushaltsjahr verfügbar sind. Der Kirchenkreisvorstand kann in Einzelfallentscheidungen abweichende Regelungen treffen.

Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, erforderliche Baumaßnahmen in Pfarrhäusern rechtzeitig und umfassend vor Bezug des neuen Dienstwohnungsnehmers durchzuführen. Die Anträge auf Bauergänzungszuweisungen können im Eilverfahren gestellt werden.

Möbel (auch Einbaumöbel z.B. Küchen) und nicht fest eingebaute Beleuchtungskörper werden nicht bezuschusst.

3. Antragsverfahren für Bauergänzungszuweisungen

Für die Beantragung von Bauergänzungszuweisungen ist zu beachten:

- 3.1. Mittel werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher, begründeter Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage erteilt worden ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und der Kirchenkreis die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen die entsprechenden Antragsformulare des Kirchenamtes verwendet werden. Diese können auf der Webseite des Kirchenamtes: www.kirchenamt-winsen/service abgerufen werden.

- 3.2. Einem Antrag sollte ein Beschluss des Kirchenvorstandes zugrundeliegen. Kostenvoranschläge oder eine (qualifizierte) Kostenschätzung sind beizufügen.
- 3.3. Eine erste Bedarfsmeldung soll seitens der Kirchengemeinden zum Ende eines jeden

ENTWURF

Haushaltsjahres für das Folgejahr erfolgen. Das entsprechende Antragsformular soll der Verwaltung in der Regel zum 31.10. jeden Jahres vorgelegt werden. Ziel ist die Entwicklung einer Prioritätenliste der geplanten Bauvorhaben im Rahmen des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für Bauergänzungszuweisungen.

- 3.4. Anträge auf eine Bauergänzungszuweisung für Maßnahmen unter 2.500 € sollen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Für Gemeinden mit einer Baugrundzuweisung von weniger als 2.500 € ist die Höhe dieser Zuweisung der Mindestbetrag.
- 3.5. Die Entscheidung über die Festsetzung der Bauergänzungszuweisungen im Rahmen der bestehenden Vollmacht des Kirchenkreisvorstandes trifft der Bauausschuss bis zu einer Bausumme von 30.000 € brutto.
- 3.6. Die gewährten Zuweisungen sind ausschließlich im Rahmen der genannten Zweckbestimmung einzusetzen. Die Abrechnung der Zuweisungsmittel ist unaufgefordert, spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme dem Kirchenamt vorzulegen.
- 3.7. Bei einer notwendigen Erweiterung der Baumaßnahme oder im Fall von Mehrkosten, ist die Nachfinanzierung durch den Kirchenkreis rechtzeitig vor Beauftragung zu beantragen (Eilentscheidung). Erst nach Gewährung der Mittel darf die Baumaßnahme fortgesetzt werden. Begründete Nachfinanzierungen im geringfügigen Umfang kann die Verwaltung von sich aus zuweisen. Als grobe Richtlinie soll hier eine Grenze von 10 % der Bausumme dienen.
- 3.8. In besonderen Einzelfällen ist eine Eilentscheidung zwischen den Sitzungen möglich. Diese werden durch die Leitung des Kirchenamtes und nach Rücksprache mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege Celle Abteilung Lüneburg und dem/der Vorsitzenden des Bauausschusses getroffen. Der Bauausschuss ist in der darauf folgenden Sitzungen über die jeweiligen Bewilligungen zu unterrichten.

4. Schönheitsreparaturen in Pfarrhäusern

Anträge zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen in den Pfarrhäusern des Kirchenkreises können innerhalb des gesamten Haushaltsjahres gestellt werden. Dem Antrag des Kirchenvorstandes sollte jedoch mindestens ein Angebot beiliegen. Ggf. müssen weitere Vergleichsangebote nach Vorgabe der Vergaberichtlinie der Landeskirche eingeholt werden.

Anstriche und Tapezierungen dürfen zu Lasten des Dienstwohnungsgebers grundsätzlich erst nach Ablauf der im Fristenplan lt. Dienstwohnungsverordnung festgesetzten Zeiten erfolgen. Der Amtsbereich gehört nicht zur Dienstwohnung.

Die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln aus dem Schönheitsreparaturfond obliegt grundsätzlich dem Kirchenkreisvorstand. Dieser beauftragt das Kirchenamt mit der Verwaltung der Mittel.

5. Sonstiges

Streitfragen bezüglich der Richtlinie entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

6. Inkrafttreten

Die Bauergänzungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.